

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/216

KR.Nr. I 163/2002 BJD

Interpellation Fraktion FdP/JL der Bezirke Olten und Gösigen vom 24. September 2002: Verzögerungen bei der Untersuchung von Straftaten; Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Gegenüber dem URA werden in der Öffentlichkeit seit einiger Zeit immer wieder in einzelnen Fällen Vorwürfe wegen Verzögerungen bei der Untersuchung von Straftaten erhoben. Für die persönlich von Straftaten Betroffenen ist dies äusserst unangenehm und unverständlich, aber auch vom Gesichtspunkt des Rechtsfriedens und der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates und vom Vertrauen in diesen sind zeitliche Verzögerungen bei der Erledigung von Straftaten bedenklich. Wir stellen dem zuständigen Departementsvorsteher in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass es unter anderem beim URA Olten bei der Erledigung von Straftaten im inner- und ausserkantonalen Vergleich in einzelnen Fällen zu ungebührlichen Verzögerungen kommt?
2. Wenn ja, liegen die Ursachen dieser Verzögerungen in einer Unterdotierung der personellen Ressourcen des Untersuchungsrichteramtes oder gibt es andere Gründe (gesetzlich bedingte Verzögerungen? Personalwechsel? Mangelhafte Effizienz? u.a.m.?) für diese Situation?
3. Ist es richtig, dass das URA schon mit Schreiben vom 1. Mai 1996, aber auch im Jahre 2000 und 2001 immer wieder auf diese für Olten unhaltbare Situation aufmerksam machte und den Einsatz eines zusätzlichen Teams (Untersuchungsrichter und Protokollführer) verlangte?
4. Ist es richtig, dass diesem Wunsch bis heute nur zum Teil stattgegeben werden konnte, indem zeitweise eine 50% Stelle eines ausserordentlichen UR bewilligt wurde (D. Vögeli), dieser UR aber zum Teil auch für andere Untersuchungsrichterämter eingesetzt wird?
5. Welches sind die Gründe dafür, dass ein zusätzliches Team bis heute nicht bewilligt wurde? Finanzielle? Personelle? Andere?
6. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für den Einsatz eines solchen Teams?
7. Wird die z.T. unhaltbare Situation in der Region Olten durch das einzuführende neue Modell (inkl. Einsatz von zusätzlichen Staatsanwälten mit erweiterten richterlichen Kompetenzen und den entsprechenden Ressourcen) verbessert? Wenn ja, inwieweit?
8. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die z.T. unhaltbaren und für die Betroffenen (Geschädigte, Opfer, Angehörige, Anwälte, Straftäter und Untersuchungsrichter) oft unverständliche Situation bis zur Einführung der erwähnten Änderungen zu verbessern und bis wann?
9. Nach welchen Prioritäten werden Straftaten durch die URA abgewickelt: zeitlicher Eingang? Schwere des Deliktes? Höhe der angedrohten Freiheitsstrafen? Priorität von Haffällen gegenüber Bagatellfällen? Andere Kriterien?

Werden die Betroffenen (insbesondere nicht durch Anwälte vertretene Verletzte, Opfer, Angehörige) durch das URA periodisch, automatisch oder nur auf Anfrage über den Stand des Verfahrens orientiert? Wenn nein, wieso nicht?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Auffassung, dass in der Öffentlichkeit gegenüber dem Untersuchungsrichteramt immer wieder Vorwürfe wegen Verzögerungen bei der Untersuchung von Straftaten erhoben worden sein sollen, können wir nicht teilen. Nach unserer Wahrnehmung wurden entsprechende Vorwürfe vor allem gegenüber dem Richteramt Olten-Gösgen in den Medien im Anschluss an die "Beobachter-Umfrage" öffentlich geäußert. Trotzdem kann nicht bestritten werden, dass beim Untersuchungsrichteramt einige Strafverfahren nicht innert angemessener Frist erledigt werden konnten. Wir sind uns dieser Problematik bewusst und haben die erforderlichen Massnahmen getroffen: Ende 2000 haben wir eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Untersuchungsrichteramtes eingesetzt (RRB Nr. 2455 vom 11. Dezember 2000). Insbesondere aufgrund des Berichtes des beigezogenen Experten, Prof. Dr. Niklaus Schmid, Zürich, in welchem Schwachstellen und Verbesserungsbedarf in der Solothurner Strafverfolgung aufgezeigt wurden, haben wir eine umfassende Reform der Strafverfolgung in die Wege geleitet (s. Vernehmlassungsentwurf vom September 2002, RRB Nr. 1798 vom 10. September 2002). Im Rahmen dieser Reform sollen die festgestellten Unzulänglichkeiten beseitigt und auch die personelle Dotierung der Strafverfolgungsbehörden definitiv geregelt werden. Nebst dem haben wir auch die vorläufig erforderlichen personellen Massnahmen getroffen. Wir haben so seit Herbst 2000 u.a. eingesetzt:

- für zwei Jahre einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter (Pensum 80%/100%) zur Bearbeitung des Falles Vera/Pevos (RRB Nr. 2102 vom 31. Oktober 2000, RRB Nr. 2021 vom 16. Oktober 2001, RRB Nr. 1410 vom 2. Juli 2002);
- für die Zeit vom 1. August 2001 bis 30. Juni 2003 einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter (Pensum 50%) für die Geschäftsstelle Olten (RRB Nr. 1528 vom 24. Juli 2001, RRB Nr. 118 vom 21. Januar 2002, RRB Nr. 2272 vom 19. November 2002);
- befristet auf die Dauer von zwei Jahren ein zusätzliches Gespann ausserordentlicher Untersuchungsrichter / ausserordentliche Protokollführerin (Pensum je 100%) (RRB Nr. 1960 vom 23. September 2002);
- ab 1. Oktober 2002 einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter (100%) für die Geschäftsstelle Oensingen als Ersatz für den suspendierten Untersuchungsrichter M.H. (RRB 1974 vom 14. Oktober 2002).

Mit Botschaft und Entwurf vom 26. November 2002 (RRB Nr. 2346) haben wir Ihnen zudem die befristete Weiterführung von Stellen auf dem Untersuchungsrichteramt beantragt.

Zu den Fragen:

- 3.1 Zu diesem Thema sind uns keine gesamtschweizerischen Untersuchungen bekannt. Richtig ist, dass bei der Geschäftsstelle Olten – wie im übrigen auch bei anderen Geschäftsstellen

des Untersuchungsrichteramtes – einzelne Strafverfahren nicht innert angemessener Frist erledigt werden.

- 3.2 Die Ursachen für die nicht fristgerechte Erledigung der Strafverfahren sind vielfältig und nicht in erster Linie in der personellen Dotierung des Untersuchungsrichteramtes zu suchen. Zusätzlich zu den im Bericht des Experten Schmid aufgezeigten Schwachstellen, die hauptsächlich die vorhandenen Strukturen betreffen (s. Vernehmlassungsentwurf Reform der Strafverfolgung, Ziff. 1.3.), liegen die Ursachen im Personalwechsel, der vor dem Hintergrund der knappen Ressourcen nicht einfach verkraftet werden kann, sowie in den stetig steigenden Anforderungen an die Strafverfolgung.
- 3.3 Grundsätzlich zutreffend.
- 3.4 Bezüglich der getroffenen Massnahmen verweisen wir auf die Vorbemerkungen und halten ergänzend fest, dass wir auch in den Jahren 1996 und 1997 einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter (Pensum 50%) für die Geschäftsstelle Olten eingesetzt haben. Dieser ausserordentliche Untersuchungsrichter wurde und wird – mit wenigen Ausnahmen – grösstenteils für die Geschäftsstelle Olten eingesetzt.
- 3.5 Das zusätzliche Team haben wir am 23. September 2002 (RRB Nr. 1960) eingesetzt, also zwei Wochen nachdem wir mit dem Vernehmlassungsentwurf Reform der Strafverfolgung dokumentiert haben, dass wir die Schwachstellen im Strafverfolgungsbereich grundsätzlich angehen wollen, und nicht allein mit zusätzlichen personellen Mitteln. Dieses Vorgehen erscheint nicht zuletzt auch mit Blick auf die vorher getroffenen personellen Massnahmen (s. Vorbemerkungen) als angemessen.
- 3.6 Die effektiven Besoldungskosten (inkl. 20% Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers) belaufen sich auf rund 280'000 Franken pro Jahr. Zusätzliche Raumkosten fallen keine an, weil keine zusätzlichen Räume bereitgestellt werden müssen. Das zusätzliche Team ist in den vorhandenen Büros des Untersuchungsrichteramtes untergebracht.
- 3.7 Die Reform der Strafverfolgung wird im ganzen Kanton zu einer Verbesserung der Situation führen. Wie sich die neue Organisation ganz genau auswirken wird, kann erst nach der Einführung und mit den ersten Erfahrungen abschliessend beurteilt werden. Es darf aber durchaus mit einer effizienteren und rascheren Erledigung der Verfahren gerechnet werden.
- 3.8 Die vorläufig getroffenen personellen Massnahmen (s. Vorbemerkungen) sollen bis zum Inkrafttreten der Reform der Strafverfolgung weitergeführt werden. Weitere sinnvolle Massnahmen sind für uns zur Zeit nicht ersichtlich.
- 3.9 Nach Angaben des Untersuchungsrichteramtes gelten folgende Prioritäten: Haftfälle vor Bagatellfällen, Kapitalverbrechen vor Bagatellfällen, Fälle mit viel Publizität vor "anonymen" Fällen.
- 3.10 Nach Angaben der Strafverfolgungsbehörden werden Verfahrensbeteiligte – wie auch beim Bund und in den anderen Kantonen üblich – über den Ausgang, nicht aber über den Stand eines Verfahrens orientiert. Eine periodische, automatische Orientierung der

Betroffenen ist durch die Strafprozessordnung nicht vorgesehen und wäre ausserdem auch vom Aufwand her kaum zu bewältigen.

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Justiz (FF/br) (3)

Staatsanwaltschaft

Untersuchungsrichteramt (z.Hd. 1. Untersuchungsrichter)

Obergericht

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat